



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

50. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 03.06.2024

Nummer 6

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: gemeinde@bestwig.de

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 28.05.2024 über eine Ersatzbestimmung für den Rat der Gemeinde Bestwig

1

Gemeinde Bestwig
Der Wahlleiter
für die Kommunalwahl
am 13.09.2020

Bestwig, den 28.05.2024

Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung für den Rat der Gemeinde Bestwig

Ratsmitglied Herr Matthias Scheidt hat am 15.05.2024 durch Niederschrift mit sofortiger Wirkung auf sein Mandat in der Vertretung der Gemeinde Bestwig verzichtet.

Als Nachfolgerin stelle ich gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung

Frau Katja Seidel
59909 Bestwig

fest. Frau Katja Seidel ist in der Reserveliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Kommunalwahl am 13.09.2020 als Listennachfolgerin (Reserveplatz 3) als nächste Bewerberin der Reihenfolge der Reserveliste Herrn Matthias Scheidt als Ratsmitglied benannt worden.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Péus